

Elternzeit und Elterngeld – Regelungen im Überblick

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), **Achtung:** Für Eltern, deren Kinder vor dem 01.09.2021 geboren wurden, gelten andere Regelungen.

Elternzeit
<p>Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis maximal 36 Monate pro Kind. Die gesetzlichen Regelungen bieten Eltern flexible Möglichkeiten für ihr Kind da zu sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes (bei Müttern im Anschluss an den Mutterschutz) und endet spätestens am Tag vor dem 8. Geburtstag, 24 Monate können zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden.- pro Elternteil/berechtigte Person kann die Elternzeit in bis zu drei Zeitschnitte aufgeteilt werden.

Basiselterngeld

Das Basiselterngeld ist eine Familienleistung für alle, die ihr Kind in den ersten 12 Monaten nach der Geburt selbst betreuen wollen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Basiselterngeld kann das wegfallende Erwerbseinkommen – abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent – ersetzen. Es steht Eltern oder den anderen Berechtigten gemeinsam mit zwölf Monatsbeträgen zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können.

- Zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) können dazu, wenn beide Eltern/Berechtigte das Elterngeld nutzen und ihr Erwerbseinkommen wegfällt.
- Basiselterngeld kann von einer oder einem Berechtigten für zwei Monate und höchstens für zwölf Monate in Anspruch genommen werden.
- Das Basiselterngeld beträgt monatlich mindestens 300 Euro und höchstens 1800 Euro.
- Teilzeitarbeit von bis zu 32 Wochenstunden ist erlaubt. Das Elterngeld berücksichtigt das Teilzeiteinkommen und ersetzt anteilig die Differenz zum Einkommen vor der Geburt.

ElterngeldPlus

ElterngeldPlus ist eine zusätzliche Variante, die den frühen beruflichen Wiedereinstieg nach der Geburt honoriert. Wer in Teilzeit arbeitet und ElterngeldPlus wählt, bekommt zwar im Monat nur halb so viel Geld wie Berechtigte des regulären Basiselterngeldes. Dafür ist aber der Zeitraum, in dem Unterstützung gewährt wird, doppelt so lang. Aber man muss nicht erwerbstätig sein, um ElterngeldPlus zu beziehen.

- ElterngeldPlus ersetzt das wegfallende Einkommen ab hängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent – wie Basiselterngeld auch.
- ElterngeldPlus wird jedoch für den doppelten Zeitraum gezahlt: aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate.
- ElterngeldPlus gibt es damit auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus.
- ElterngeldPlus beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.

Weitere Infos im Internet:

www.vernetzungsstelle.de
www.bmfsfj.de
www.familienportal.de
www.elterngeld.de

Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.

© Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. | Alle Rechte vorbehalten
Vervielfältigung und Verbreitung nicht gestattet | www.vernetzungsstelle.de
Textzusammenstellung: Heike Schmalhofer | Aktualisierung: Rabia Kuru
Stand: 02/2022

Elternzeit

Anspruchsberechtigte

- Eltern, Pflege- und Adoptiveltern sowie deren Ehe- und Lebenspartner_in
- Großeltern, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde
- Verwandte bis zum dritten Grad und deren Ehe- und Lebenspartner_in in besonderen Fällen (wenn beide Elternteile aufgrund schwerer Krankheit, einer Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind nicht selbst betreuen können)

Anspruchsvoraussetzungen

- ein bestehendes Arbeitsverhältnis (auch Teilzeit, Befristung, geringfügige Beschäftigung)
- während der Elternzeit nicht mehr als 32 Std./Wo erwerbstätig
- Kind selbst betreuend und erziehend
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind

Dauer

- jeder Elternteil sowie sonstige Anspruchsberechtigte haben einen eigenen Anspruch von bis zu 36 Monaten
- Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt und endet spätestens am Tag vor dem 8. Geburts tag des Kindes – für Mütter frühestens im Anschluss an den Mutterschutz. In diesem Zeitraum sind der Beginn und das Ende der Elternzeit frei wählbar. In den ersten 3 Jahren ohne Zustimmung der Arbeitgeberseite. Ab dem 3. Geburtstag des Kindes können jedoch max. 24 Elternzeitmonate beansprucht werden. Hier kann der Arbeitgeber allerdings aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.
- Elternzeit kann von jedem Elternteil/sonstigen Berechtigten in bis zu drei Zeitschnitte aufgeteilt werden (mit Zustimmung der Arbeitgeberseite auch weitere Zeitschnitte möglich)
- bei mehreren Kindern besteht für jedes Kind ein Anspruch
- Elternzeit kann zwischen den Berechtigten aufgeteilt und/oder gemeinsam genommen werden
- Anrechnung der Mutterschutzfrist auf die dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit mit Zustimmung der Arbeitgeberseite. Bei erneuter Schwangerschaft oder in besonderen Härtefällen kann die vorzeitige Beendigung nur aus dringenden betrieblichen Gründen, schriftlich und innerhalb von vier Wochen, abgelehnt werden.

Hinweis: Für Beamtinnen und Beamte gelten Sonderregel!

Anmeldung der Elternzeit

- schriftlich mit Unterschrift bei Arbeitgeberin oder Arbeitgeber (E-Mail reicht nicht)
- wichtige Fristen zur Anmeldung der geplanten Elternzeit:
 - > bei Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes: spätestens 7 Wochen vor Antritt
 - > bei Elternzeitmonaten zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes: spätestens 13 Wochen vor dem geplanten Beginn
 - > individuelle Einzelabsprachen sind möglich
- vor dem dritten Geburtstag des Kindes und bei vollständiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit auch ohne Zustimmung der Arbeitgeberseite
- die Inanspruchnahme eines dritten Elternzeitabschnitts zwischen dem dritten und achten Geburtstag kann aber aus dringenden betrieblichen Gründen innerhalb von acht Wochen abgelehnt werden

Hinweis: Mit der Anmeldung ist verbindlich festzulegen, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Verringerung der Arbeitszeit muss beantragt werden (s.u.).

Antrag auf Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit

Möchten Eltern/Berechtigte innerhalb der Elternzeit ihre Erwerbstätigkeit nicht vollständig unterbrechen, sondern in Teilzeit arbeiten, kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragt und unter bestimmten Voraussetzungen beantragt/verlangt werden.

- Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung der Arbeitszeit beantragen.
- Für den (gesetzlichen) Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:
 - > i.d.R. mehr als 15 Beschäftigte (Auszubildende und andere Personen in Berufsbildungs-Maßnahmen werden nicht mitgezählt)
 - > Arbeitsverhältnis besteht dort ohne Unterbrechung länger als sechs Monate
 - > Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von 15-32 Wochenstunden
 - > dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen
 - > der Anspruch wurde fristgerecht und schriftlich angemeldet
 - > Fristen sind dieselben wie bei der Anmeldung der Elternzeit.
 - > der Antrag enthält Beginn und Umfang der verringerten Arbeitszeit
 - > gewünschte Verteilung der Arbeitszeit sollte im Antrag genannt werden
- Schriftliche Begründung falls die Arbeitgeberseite den Antrag ablehnen will. Die Zustimmung der Arbeitgeberseite gilt jedoch als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragzugang bei Elternzeit bis dritten Geburtstag oder spätestens nach acht Wochen bei einer Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag schriftlich abgelehnt wurde.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

- beitragsfreie Mitgliedschaft für die Dauer der Elternzeit, wenn keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden (Achtung: anders privat oder freiwillig Versichert)
- Rentenversicherung: Drei Jahre Kindererziehungszeiten pro Kind werden auf die gesetzliche Rente angerechnet. Bei versicherungspflichtiger Teilzeitarbeit werden die üblichen Rentenversicherungsbeiträge (Rentenbeiträge zusätzlich durch Teilzeit, wirken sich rentensteigernd aus) berücksichtigt.

Kündigungsschutz

- besonderer Kündigungsschutz ab frühestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Anmeldefrist für die Elternzeit (s.o.)
- Kündigung mit Zulässigkeitsklärung der zuständigen Behörde kann ausnahmsweise zulässig sein

Elternzeit und Elterngeld – Regelungen im Überblick

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), **Achtung:** Für Eltern, deren Kinder vor dem 01.09.2021 geboren wurden, gelten andere Regelungen.

Basiselterngeld

Anspruchsberechtigte Basiselterngeld und ElterngeldPlus

- Eltern, Adoptiveltern (nicht Pflegeeltern) sowie deren Ehe- und Lebenspartner_in
- Verwandte bis zum dritten Grad wie z.B. Großeltern oder Geschwister und deren Ehe- und Lebenspartner_in in besonderen Fällen (wenn beide Elternteile aufgrund schwerer Krankheit, einer Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind nicht selbst betreuen können)
- kein Elterngeldanspruch bei einem gemeinsamen (vor der Geburt) zu versteuernden Einkommen der Berechtigten von mehr als 300.000 Euro pro Kalenderjahr (Alleinerziehende mehr als 250.000 Euro)

Anspruchsvoraussetzungen Basiselterngeld und ElterngeldPlus

- Kind nach der Geburt selbst betreuend und erziehend
- nicht oder nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erwerbstätig (Ausbildung und Studium unabhängig von der Zahl der Wochenstunden möglich)
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (Sonderregelungen möglich)

Hinweis: Für Ausländerinnen und Ausländer gelten ggf. zusätzliche Voraussetzungen

Dauer

Eltern/Berechtigte haben einen gemeinsamen Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld. Zwei Partnermonate (s.u.) können dazukommen.

- Basiselterngeld und Partnermonate für die ersten 14 Lebensmonate (für ange-nommene Kinder ist der Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt maßgeblich)
- je Lebensmonat ein Monatsbetrag (Hinweis: nicht Kalendermonate)
- ein Elternteil sowie sonstige Berechtigte können mindestens zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens 12 Monate in Anspruch nehmen
- Dauer (auch) bei Mehrlingsgeburten: 12 Monate plus ggf. zwei Partnermonate
- Dauer zwischen Berechtigten frei aufteilbar; nacheinander oder gleichzeitig
- Verkürzung der Bezugszeit bei gleichzeitiger Inanspruchnahme beider Berechtigter – hier werden jeden Monat zwei Monatsbeträge verbraucht
- Eltern von Fröhchen können zusätzliche Monate Basiselterngeld erhalten
- Alleinerziehende, bei denen sich für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert, können allein bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten
- Monate mit Mutterschaftsleistungen, gelten als Basiselterngeldmonate der Mutter (Bezug von ElterngeldPlus ist in dieser Zeit nicht möglich)

Partnermonate

- Partnermonate: Verlängerung des Basiselterngeldes um zwei Monate, wenn beide Eltern/Berechtigte mindestens zwei Monate Elterngeld beziehen und dabei das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise wegfällt.
- Übertragung der Partnermonate aus besonderen Gründen möglich, wenn die Betreuung des Kindes durch die eigentlichen Berechtigten objektiv unmöglich ist
- Partnermonate auch für Alleinerziehende: Alleinerziehende, bei denen sich für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert, können allein bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten

Höhe/Berechnung Basiselterngeld

Elterngeld ersetzt das wegfallende Erwerbseinkommen der Betreuenden zu einem Prozentsatz, gestaffelt nach dem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes:

Voreinkommen

- von weniger als 1.000 Euro: Ersatzrate zwischen 67 und 100 Prozent
- zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro: 67 Prozent
- zwischen 1.200 Euro und 1.240 Euro: zwischen 67 und 65 Prozent
- 1.240 Euro und mehr: 65 Prozent

Ebenso wird bei Selbstständigen der wegen der Geburt des Kindes wegfallende Gewinn – nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben – ersetzt. Bei Teilzeitbeschäftigung (bis zu 32 Stunden/Woche erlaubt) wird die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich erzielten Einkommen während des Elterngeldbezuges ersetzt. Für die Berechnung gelten die o.g. Prozentsätze.

- Elterngeld beträgt mind. 300 Euro monatlich – auch für nicht Erwerbstätige – und höchstens 1.800 Euro monatlich
- Geschwisterbonus: bei einem Geschwisterkind unter drei Jahren oder bei zwei und mehr Geschwistern unter sechs Jahren oder bei einem behinderten Geschwisterkind bis 14 Jahre wird das Elterngeld um 10 Prozent – mindestens aber um 75 Euro – pro Monat erhöht
- Mehrlingszuschlag: bei Mehrlingsgeburten nur ein Anspruch auf Elterngeld, welches sich um je 300 Euro monatlich für jedes weitere Mehrlingskind erhöht

Hinweis: ggf. Anrechnung von anderen Einnahmen auf zustehendes Elterngeld

ElterngeldPlus

Anspruchsberechtigte Basiselterngeld und ElterngeldPlus

- Eltern, Adoptiveltern (nicht Pflegeeltern) sowie deren Ehe- und Lebenspartner_in
- Verwandte bis zum dritten Grad wie z.B. Großeltern oder Geschwister und deren Ehe- und Lebenspartner_in in besonderen Fällen (wenn beide Elternteile aufgrund schwerer Krankheit, einer Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind nicht selbst betreuen können)
- kein Elterngeldanspruch bei einem gemeinsamen (vor der Geburt) zu versteuernden Einkommen der Berechtigten von mehr als 300.000 Euro pro Kalenderjahr (Alleinerziehende mehr als 250.000 Euro)

Dauer

- Verlängerungsmöglichkeit: Durch die Wahl von ElterngeldPlus kann die Bezugszeit des Elterngeldes verlängert werden. ElterngeldPlus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate (die Anspruchsvoraussetzungen müssen für die gesamte Bezugszeit vorliegen)
- ElterngeldPlus-Bezug somit auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus
- ab 15. Lebensmonat nur noch Anspruch auf ElterngeldPlus, Bezug darf dann nicht mehr unterbrochen werden
- Zusätzlich kann ein Partnerschaftsbonus (s.u.) jedem Elternteil sowie den sonstigen Berechtigten vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate gewähren, wenn beide für mindestens vier aufeinander folgende Lebensmonate parallel zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind.
- Eltern von Fröhchen können zusätzliche Monate ElterngeldPlus erhalten
- Alleinerziehende: Auch Alleinerziehende können für vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus gewährt werden (vgl. Partnerschaftsbonus)

Partnerschaftsbonus

- Partnerschaftsbonus: Eltern/Berechtigte, die gleichzeitig für zwei bis vier aufeinanderfolgende Lebensmonate jeweils zwischen 24 bis 32 Wochenstunden erwerbstätig sind, erhalten jeweils nochmals für zwei bis vier weitere Monate ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus kann von beiden Elternteilen/Berechtigten gemeinsam beantragt und in einem Block genommen werden
- Partnerschaftsbonus auch für Alleinerziehende, wenn sie für 2,3 oder 4 aufeinanderfolgende Monate in Teilzeit zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten
- Partnerschaftsbonus kann vor, während, nach oder ganz ohne ElterngeldPlus Bezug genommen werden

Höhe/Berechnung ElterngeldPlus

- ElterngeldPlus ersetzt das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent – wie das Basiselterngeld
- Höhe des ElterngeldPlus liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Basiselterngeldes, das Eltern/Berechtigte ohne Teilzeiteinkommen zustünde: Begrenzung monatlich auf 1/2 Basiselterngeld, das die Berechtigten bei vollständiger Unterbrechung bekommen – auch 1/2 Geschwisterbonus und 1/2 Mehrlingszuschlag – (Dafür werden aus einem Basiselterngeldmonat zwei ElterngeldPlus-Monate. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen für den gesamten Bezugszeitraum vorliegen.)
- ElterngeldPlus beträgt mindestens 150 Euro monatlich – auch für nicht Erwerbstätige – und höchstens 900 Euro monatlich
- auch für Nichterwerbstätige: Mit ElterngeldPlus kann die Bezugsdauer für Nichterwerbstätige verdoppelt werden, indem der halbe Basiselterngeldbetrag, der halbe Geschwisterbonus und der halbe Mehrlingszuschlag über den doppelten Zeitraum ausbezahlt wird.
- ElterngeldPlus auch für Selbstständige
- Bei Einkommen durch Teilzeitarbeit kann sich das ElterngeldPlus besonders vorteilhaft auswirken. Dann kann es sein, dass das ElterngeldPlus genauso hoch ist wie das Basiselterngeld mit Einkommen – und das für den doppelten Zeitraum. Dadurch ist es möglich, mehr Elterngeld zu beziehen.

Antragstellung Basiselterngeld und ElterngeldPlus

- Es kann zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus gewählt oder beides kombiniert werden
- Mit Antragstellung ist anzugeben, für welche Monate welche Leistung beantragt wird. Die Entscheidung über Anzahl und Lage der gewählten Monate kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden – rückwirkend jedoch nur für bis zu drei Monate und nur für noch nicht ausgezahlte Monatsbeträge. Monate, in denen bereits ElterngeldPlus bezogen wurde, können nachträglich in (Basis)Elterngeldmonate umgewandelt werden
- schriftlich bei der zuständigen Elterngeldstelle
- rückwirkend nur für die letzten drei vorangegangenen Lebensmonate
- Partnerschaftsbonus muss von beiden Elternteilen/Berechtigten beantragt werden – beide müssen für mindestens zwei (gemeinsame) Monate eine Arbeitszeit zwischen 24 und 32 Wochenstunden durch Vereinbarung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nachweisen

Hinweis: Antragsvordruck und Infoblatt sind bei den Elterngeldstellen oder im Internet unter www.familienportal.de erhältlich. Dort steht Ihnen auch ein Elterngeldrechner zur Verfügung mit dem man Hinweise auf das zu erwartende Elterngeld erhalten kann.

Kranken- und Pflegeversicherung

- beitragsfreie Mitgliedschaft für die Dauer des Elterngeldbezuges, wenn keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden
- Fortbestehen der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (KV)

Hinweis: anders für freiwillig Versicherte und Mitglieder einer privaten KV (genaue Auskünfte gibt die Krankenkasse)